

25.10.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/330

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Nutzung von städtischen Wegegrundstücken, Eintragung von Baulasten für die Errichtung von Windkraftanlagen und Verlegung einer Stromleitung im Stadtteil Esperke

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	15.11.2016 -							

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat der Ortschaft Helstorf nimmt gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Kenntnis, dass der Firma Windpark Esperke GmbH die Nutzung von städtischen Wegegrundstücken sowie die Verlegung einer Stromleitung im Stadtteil Esperke gestattet wird, und dass zulasten der städtischen Grundstücke Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Neustadt a. Rbge. eingetragen werden.

Anlass und Ziele

Die Firma Windpark Esperke GmbH beabsichtigt, fünf Windenergieanlagen im Stadtteil Esperke zu errichten.

Die Baugrundstücke werden über das nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete, städtische Wegegrundstück, Flurstück 145, Flur 3, Gemarkung Esperke, erschlossen.

Für die Ableitung des Stromes ist die Verlegung einer Stromleitung erforderlich. Die Verlegung der Stromleitung soll teilweise in städtischen, nicht gewidmeten Wegegrundstücken erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2016			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig	jährlich	
Ertrag/Einzahlung	10.000,00 EUR		EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Die Firma Windpark Esperke GmbH beabsichtigt, fünf Windenergieanlagen im Stadtteil Esperke zu errichten.

Die Baugrundstücke werden über das nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete, städtische Wegegrundstück, Flurstück 145, Flur 3, Gemarkung Esperke, erschlossen.

Für die Ableitung des Stromes ist die Verlegung einer Stromleitung erforderlich. Die Verlegung der Stromleitung soll teilweise in städtischen, nicht gewidmeten Wegegrundstücken erfolgen.

Für die Erteilung der Baugenehmigung ist weiterhin die Eintragung von Grenzabstands- und Vereinigungsbaulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Neustadt a. Rbge. zwischen den Baugrundstücken und den angrenzenden, nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegeflächen erforderlich, da die Grenzabstände zu den städtischen Grundstücken nicht eingehalten werden können.

Der Standort der Windkraftanlagen, die betroffenen Grundstücke, die für die Bemessung des Grenzabstandes erforderliche Fläche der städtischen Wegegrundstücke sowie die Leitungstrasse sind aus den beiden beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

keine

Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Verlegung der Stromleitung ist von der Esperke Windpark GmbH eine einmalige Entschädigung in Höhe von ca. 10.000,00 EUR (3,00 EUR pro lfd. Meter Leitungslänge) zu zahlen.

Die Esperke Windpark GmbH zahlt eine jährliche Nutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme der städtischen Wegeflächen, die aus den Flächenanteilen der sonstigen Grundstückseigentümer und den erzielten Einnahmen des eingespeisten Stromes berechnet wird.

So geht es weiter

Die Stadt Neustadt a. Rbge. schließt mit der Esperke Windpark GmbH einen Gestattungsvertrag über die Nutzung von städtischen Wegegrundstücken, die Eintragung von Baulasten für die Errichtung von Windkraftanlagen und die Verlegung einer Stromleitung im Stadtteil Esperke ab.

Fachdienst 91 - Immobilien -

Anlagen

Lagepläne

